

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 10/16 B

L 15 AS 280/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 23 AS 1057/08 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Emsland,
Ordenniederung 1, 49716 Meppen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter Dr. Schütze und
Dr. Flint
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesso-
zialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. Juli 2015 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 2 SGG).
- 2 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig. Keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe hat der Kläger in der Begründung der Beschwerde schlüssig dargelegt oder bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Ausdrücklich geltend gemacht hat der Kläger allein den Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Als grundsätzlich klärungsbedürftig erachtet er die Frage, "ob die zu Lasten des Klägers und Berufungsklägers vorgenommene Beweislastumkehr rechtmäßig ist". Damit fehlt es schon an der Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11). Sowohl die Frage selbst als auch die knappe Beschwerdebegründung stellen ganz auf den konkreten Einzelfall des Klägers ab. Die Beschwerdebegründung verhält sich nicht dazu, dass und warum die Klärung der formulierten Rechtsfrage im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und die Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16).
- 4 Soweit in der Beschwerdebegründung das Urteil des BSG vom 24.5.2006 - B 11a AL 7/05 R - Erwähnung gefunden hat, ist dem nicht die Bezeichnung des Zulassungsgrundes einer Abweichung (Divergenz) zu entnehmen, zumal insoweit jede Begründung fehlt.
- 5 Soweit in der Beschwerdebegründung schließlich ausgeführt ist, dass das LSG zu Unrecht von dem Grundsatz der Amtsermittlung abgewichen sei, ist dem nicht die Rüge eines Verfahrensmangel zu entnehmen, auf dem iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann. Denn auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) kann der Zulassungsgrund des Verfahrensmangels nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Hierzu ist in der Beschwerdebegründung nichts ausgeführt.



- 6 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)